

# RAHMENVERTRAG MIT LEISTUNGSTRÄGERN

zwischen

dem Verkehrsverein Nürnberg e.V. als Rechtsträger der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg, Frauentorgraben 3, 90443 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Yvonne Coulin

- nachfolgend „CTZ“ genannt

und

.....  
- nachfolgend „Leistungsträger“ genannt

## § 1 Stellung der Vertragsparteien, Rechtsanwendung

- (1) Die **CTZ** bietet Endverbrauchern Pauschalen an, bei denen sie als Pauschalreiseveranstalter gemäß §§ 651a ff. BGB auftritt. Zur Durchführung dieser Pauschalen erbringt der Leistungsträger auf der Grundlage dieses Vertrages und der jeweiligen „Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag“ Leistungen.
- (2) Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Endverbraucher und dem Leistungsträger wird nicht begründet.
- (3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB über den Werkvertrag Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten mit allen Rechten und Pflichten des Leistungsträgers und der **CTZ** auch für Pauschalen, welche die **CTZ** gegenüber Wiederverkäufern (Reiseveranstaltern, Omnibusunternehmen, Reisebüros; Vereine, Firmen und Verbände als Eigenveranstalter) vermarktet.

## § 2 Laufzeit des Vertrages, Leistungszeitraum, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Er wird jeweils auf ein Kalenderjahr abgeschlossen. Er ersetzt etwaige, bislang zwischen der **CTZ** und dem Leistungsträger mündlich, schriftlich oder Kraft Übung oder Handelsbrauch bestehende Vereinbarungen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, soweit er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Leistungen und Preise ergeben sich aus der jährlich neu abzuschließenden „Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag mit Leistungsträgern“, welche jeweils Bestandteil dieses Vertrages ist. Innerhalb des Vertragszeitraums hat der Leistungsträger die vereinbarten Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages an die Kunden der **CTZ** zu erbringen.
- (4) Unbeschadet des Rechts zur ordentlichen Kündigung nach Abs. (1) sind beide Vertragsparteien zur ordentlichen Kündigung des Vertrages, einzelner Leistungen oder Leistungsbestandteile vor Ablauf des Zeitraumes, für den die „Einzelvereinbarung“ geschlossen wurde, nicht berechtigt.

- (5) Für beiden Seiten unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Dieses ist jedoch beschränkt,

**für die CTZ:**

- soweit Leistungen durch den Leistungsträger trotz schriftlicher Abmahnung nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbracht werden oder soweit der Leistungsträger den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 8 Abs. (1) dieses Vertrages trotz Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung nicht nachweist.
- soweit der Leistungsträger zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt wird oder soweit ein Eigentümer-, Betreiber- oder Konzessionsinhaberwechsel beim Leistungsträger stattfindet.
- soweit der Leistungsträger Interessen der **CTZ**, der Stadt Nürnberg oder des Gastes in so schwerwiegendem Umfang verletzt, dass die sofortige Vertragsauflösung gerechtfertigt ist.

**für den Leistungsträger:**

- soweit die **CTZ**, ohne zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt zu sein, Zahlungen an den Leistungsträger trotz Mahnung mit Fristsetzung von zwei Wochen nicht leistet
- soweit die **CTZ** Interessen des Leistungsträgers in so schwerwiegendem Umfang verletzt, dass die sofortige Vertragsauflösung gerechtfertigt ist.
- soweit die **CTZ** das Ansehen des Leistungsträgers beim Gast durch schuldhaftes Handeln schwerwiegend beschädigt

|                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 3 Kontingente, Buchungsablauf, Eigenbelegung, Verfallsfrist</b> |
|----------------------------------------------------------------------|

- (1) Der Leistungsträger stellt die Kontingente selbst direkt per Online-Zugriff in das EDV-System der **CTZ** ein.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang an Kontingenten zur Verfügung zu stellen. Die eingestellten Kontingente müssen jedoch qualitativ dem Durchschnitt des Gesamtangebots des Leistungsträgers entsprechen. Insbesondere bei Unternehmungen müssen die Kontingente demnach einen Querschnitt der verschiedenen Komfort- und Qualitätsstufen der Unterkünfte des Leistungsträgers widerspiegeln.
- (3) Das Recht und die Pflicht, Kontingente einzustellen, beziehen sich ausschließlich auf die Menge und die Art. Bezüglich der Preise gelten die zwischen dem Leistungsträger und der **CTZ** jeweils getroffenen Vereinbarungen (siehe § 6 dieser Vereinbarung) mit der Maßgabe, dass die in das System eingestellten Kontingente ausschließlich zu den vereinbarten Preisen eingestellt werden dürfen.

|                                                               |
|---------------------------------------------------------------|
| <b>§ 4 Vertragsgegenstand, Pflichten des Leistungsträgers</b> |
|---------------------------------------------------------------|

- (1) Der Leistungsträger ist verpflichtet, der **CTZ** die in der Einzelvereinbarung und im Grunderfassungsbogen vereinbarten, bzw. beschriebenen Leistungen bereitzustellen. Der Leistungsträger garantiert die Erbringung der Leistungen und die Richtigkeit aller Angaben zum Angebot und zum Objekt im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft.
- (2) Der Leistungsträger ist verpflichtet, diese Leistungen dem Gast vollständig, pünktlich und mangelfrei zur Verfügung zu stellen. Zu Leistungsänderungen oder -verkürzungen jedweder Art ist der Leistungsträger ohne ausdrückliche Zustimmung der **CTZ** nicht berechtigt.
- (3) Der Leistungsträger darf ohne Zustimmung der **CTZ** die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Der Leistungsträger ist verpflichtet, den Gast freundlich, höflich und entgegenkommend zu behandeln und im Hinblick auf die Leistung ordnungsgemäß ausgebildetes Personal und professionelle Betreuung sicherzustellen.

- (5) Der Leistungsträgbetrieb wird vom Gast oder der **CTZ** angezeigte Mängel unverzüglich abstellen.
- (6) Der Leistungsträgbetrieb ist bezüglich Angebot, Leistung, Ausstattung, Klassifizierung und Einrichtung zu vollständigen und korrekten Angaben gegenüber der **CTZ** verpflichtet. Er hat Änderungen, die bezüglich seines Angebots, der Leistung, der Ausstattung oder der Klassifizierung eintreten dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für gegenwärtige oder künftige Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (z.B. Umbau- oder Renovierungsarbeiten, öffentliche Baustellen mit Auswirkung auf den Hotelbetrieb).
- (7) Der Leistungsträgbetrieb hat der **CTZ** einen Wechsel des Eigentümers, Pächters, Gesellschafters oder vertretungsberechtigten Geschäftsführers unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Stornierung und Rücktritt Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Stornierungsregelung im Verhältnis zwischen der **CTZ** und dem Leistungsträger folgt der Stornierungsregelung zwischen dem Leistungsträger und Einzelkunden und Gruppen mit der Maßgabe, dass die Stornierungsfrist im Hinblick auf die Bearbeitungszeit bei der **CTZ** jeweils zwei Tage länger ist als im Verhältnis zwischen **CTZ** und Kunde.
- (2) Demnach gelten folgende Stornoregelungen:
- |       |                                              |      |
|-------|----------------------------------------------|------|
| ⇒ bis | 29. Tag vor Reisebeginn                      | 15 % |
| ⇒ bis | 19. Tag vor Reisebeginn                      | 25 % |
| ⇒ bis | 9. Tag vor Reisebeginn                       | 40 % |
| ⇒ bis | 4. Tag vor Reisebeginn                       | 70 % |
| ⇒     | bei Rücktritt am Anreisetag und Nichtanreise | 90 % |
- (3) Für Gruppenpauschalreisen, die gegenüber so genannten Wiederverkäufern (Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmer, Incentive- und Event-agenturen usw.) vermarktet werden, gelten auch im Innenverhältnis zwischen der **CTZ** und dem Leistungsträger die Stornobestimmungen aus den Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer.
- (4) Ansonsten gilt, dass Gruppenpauschalreisen bis sechs Wochen vor Reisebeginn kostenlos storniert werden können. Diese Regelung gilt demnach auch im Innenverhältnis zwischen der **CTZ** und dem Leistungsträger. Bei späteren Stornierungen gelten die Stornosätze aus den Reisebedingungen der **CTZ**. Dem Leistungsträger steht demnach gegenüber der **CTZ** ein entsprechender Stornokostenanspruch zu, der sich aus dem zwischen der **CTZ** und dem Leistungsträger intern vereinbarten Preis errechnet. Der Anspruch ist zahlungsfällig, sobald und soweit die **CTZ** die entsprechenden Kosten beigetrieben, das heißt tatsächlich vom Kunden erlangt hat. Zu einer gerichtlichen Beitreibung ist die **CTZ** im Innenverhältnis zum Leistungsträger nicht verpflichtet.
- (5) Weil der Reisegast gegenüber der **CTZ** das Recht hat, sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen zu lassen, ist auch die **CTZ** gegenüber dem Leistungsträger grundsätzlich berechtigt, bei Stornofällen das entsprechende Leistungsangebot mit Ersatzreisenden zu belegen. Für diesen Fall entfällt die Stornogebühr.
- (6) Sollte seitens des Reisegastes gegenüber der **CTZ** ein Rücktritt oder eine Kündigung aufgrund höherer Gewalt erfolgen, entfällt die Verpflichtung der **CTZ** zur Zahlung von Stornogebühren.

## § 6 Preise

- (1) Die zwischen dem Leistungsträger und der **CTZ** geltenden Preise werden verbindlich jeweils für ein Kalenderjahr vereinbart.
- (2) Kommt eine Einigung zwischen dem Leistungsträger und der **CTZ** für die Preise des Folgejahres nicht zu Stande, so endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien bedarf, mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres, für welches die letzte Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung dürfen diese weder gegenüber der **CTZ** erhöht noch gegenüber anderen Reiseveranstaltern unterschritten werden.
- (4) Sämtliche intern in diesem Vertrag und in ergänzenden oder abweichenden Vereinbarungen vereinbarten Preise dürfen Dritten, insbesondere Kunden, nicht bekannt gegeben werden.
- (5) Mit diesen Preisen sind alle Leistungen des Leistungsträgers insgesamt abgegolten. Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, für diese Leistungen vom Gast eine weitergehende Vergütung zu verlangen; ausgenommen hiervon sind mit dem Gast ausdrücklich vereinbarte Mehrleistungen.
- (6) Ein Anspruch des Leistungsträgers gegenüber der **CTZ** auf Vergütung von Mehrleistungen besteht nur, soweit dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.
- (7) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer und inklusive Frühstück und Service.
- (8) Bei Gruppenbuchungen gewährt der Leistungsträger für jede 21. Person (jede 42., 63., usw.) einen Freiplatz.
- (9) In der Einzelvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der **CTZ** werden Bruttopreise vereinbart. Der Leistungsträger gewährt diese Preise ausschließlich der **CTZ** und wird seine Leistungen zu diesen Preisen in keinem Fall direkt dem Gast anbieten oder mit diesem vereinbaren.
- (10) Die **CTZ** ist berechtigt, auf die vereinbarten Bruttopreise in beliebigem Umfang nach dem Ermessen der **CTZ** eine Aufkalkulation (Marge) aufzuschlagen. Die **CTZ** ist gegenüber dem Leistungsträger nicht zur Offenlegung der entsprechenden Kalkulation verpflichtet.
- (11) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so kann die **CTZ** gegenüber dem Leistungsträger ein Entgelt in Höhe der entgangenen Marge verlangen.

## § 7 Zahlung und Abrechnung, Voucher

- (1) Soweit die Zeit zwischen der Buchung des Gastes und Anreise ausreicht, erhält der Gast einen Voucher, welchen er beim Leistungsträger vorlegt.
- (2) Ist eine rechtzeitige Übermittlung an den Gast nicht mehr möglich, wird der Voucher beim Leistungsträger hinterlegt.
- (3) Es obliegt dem Leistungsträger, vor Erbringung seiner Leistungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Gast einen Voucher vorlegt oder selbst der Voucher vorliegt. In Zweifelsfällen hat eine Abklärung mit der **CTZ** zu erfolgen. Unterlässt der Leistungsträger die entsprechende Überprüfung/Abklärung und erbringt seine Leistungen ohne Voucher besteht ein Anspruch auf Vergütung gegen die **CTZ** nicht, soweit der Gast im Verhältnis zur **CTZ** Leistungen ganz oder teilweise unberechtigt in Anspruch nimmt.
- (4) Der Leistungsträger ist verpflichtet, an die **CTZ** sofort nach Abreise des Gastes seine Rechnung zu übermitteln und dieser das Original des von der **CTZ** dem Gast übergebenen und von diesem vorgelegten Voucher beizufügen.
- (5) Die Zahlung hat durch die **CTZ** spätestens 14 Tage ab dem Zugang der ordnungsgemäßen Original-Voucher und der Rechnung zu erfolgen.

#### **§ 8 Versicherung, Haftungsfreistellung**

- (1) Dem Leistungsträger wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die seine Haftung gegenüber den Gästen im Rahmen einer Personen- und Sachschadens-, bzw. Betriebshaftpflichtversicherung absichert. Der Abschluss der Versicherung und die Prämienzahlung sind der **CTZ** auf Verlangen durch entsprechende schriftliche Unterlagen nachzuweisen. Eine entsprechende Kontrollpflicht der **CTZ** besteht nicht.
- (2) Sollte der Reisende Ansprüche gegenüber der **CTZ** geltend machen, die auf Umständen beruhen, die in der Sphäre des Leistungsträgers liegen, ist der Leistungsträger verpflichtet, die **CTZ** von begründeten Ansprüchen des Reisenden im Innenverhältnis freizustellen.
- (3) Die **CTZ** darf im Hinblick auf diese Ansprüche gegenüber dem Reisenden erst dann eine Anerkennung aussprechen, wenn sie dies dem Leistungsträger vorher schriftlich mitgeteilt hat und der Leistungsträger nicht innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung Einwendungen geltend macht.
- (4) Der Leistungsträger kann von der **CTZ** verlangen, einen Rechtsstreit mit dem Kunden aufzunehmen. Die **CTZ** ist in diesem Fall verpflichtet, dem Leistungsträger gerichtlich den Streit zu verkünden, um einen Beitritt des Leistungsträgers zum Rechtsstreit auf der Seite der **CTZ** zu ermöglichen.

#### **§ 9 Prüfung**

- (1) Die **CTZ** ist berechtigt, alle Räume und Einrichtung des Leistungsträgers, mit denen der Reisende im Rahmen der vom Leistungsträger geschuldeten Leistungen in Berührung kommen kann, bei Gefahr im Verzug ohne Vorankündigung, ansonsten mit angemessener Vorankündigung, zu überprüfen.
- (2) Beauftragte der **CTZ** haben hierzu das Recht, den Betrieb des Leistungsträgers zu betreten.

#### **§ 10 Besondere Bestimmungen bei Vermarktung über Wiederverkäufer**

- (1) Während der Laufzeit dieses Vertrages ist der Leistungsträger nicht berechtigt, seine Leistungen über Wiederverkäufer im Sinne von § 1 Abs. (4) dieses Vertrages zu vermarkten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung nach Absatz (1) berechtigen die **CTZ** nach Abmahnung im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- (3) Die gesamte Abwicklung bei Wiederverkäufern erfolgt ausschließlich über die **CTZ**.
- (4) Der Leistungsträger ist insbesondere nicht berechtigt, angebliche Mängel oder Ansprüche des Wiederverkäufers und/oder seiner Kunden gegen sich oder die **CTZ** ohne Zustimmung der **CTZ** anzuerkennen.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, bzw. werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Parteien sind für diesen Fall verpflichtet, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch für eine später auftauchende Regelungslücke.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit der Leistungsträger Kaufmann i. S. der §§ 1,6 HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Nürnberg.
- (4) Beide Vertragsparteien bestätigen mit Ihrer Unterschrift den Erhalt eines gleichlautenden Vertragsexemplars.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
CTZ Verkehrsverein Nürnberg e.V.

.....  
Leistungsträger

**Stempel:**